

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 30.12.2020

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 187 Bekanntgabe über die Auslegung des 20. Beteiligungsberichtes 390
 - 188 Verlustanzeige eines Dienstsiegels – Ungültigkeitserklärung 390
 - 189 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutagefördern von 130.000 m³ Grundwasser/a zur Beregnung aus einem neu zu errichtenden Brunnen EB 3/2019 in der Gemarkung Hohenzitz 391
 - 190 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutagefördern von 315.000 m³ Grundwasser/a zur Beregnung aus drei neu zu errichtenden Brunnen (EB 4/2019, EB 5/2019, EB 6/2019) in der Gemarkung Hohenzitz, Flur 4 und in der Gemarkung Lübars, Flur 16 392
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 191 Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb der Gemeinde Biederitz 393

- 192 Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen und die Gemeindeelternvertretung in der Gemeinde Biederitz401
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 193 Bekanntmachung über den Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, südlich der Straße „An der Waldschänke“ in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser404
 - 194 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Pietzpuhl - 7. Februar 2021406
 - 195 Bekanntmachung über die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf407
 - 196 Bekanntmachung der Auslegung 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift Stadt Gommern, OT Karith408
 - 197 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/ 2015 „Alt Frose“ der Stadt Möckern OT Hohenzitz .411
 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 198 Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming und dem Wasserverband Burg ..412
 - 199 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg – Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung413

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 200 Öffentliche Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Theeßen-Beschluss vom 16.12.2020..... 414
- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
 - 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
 - 1. Amtliche Bekanntmachungen
 - 2. Sonstige Mitteilungen

- A. Landkreis Jerichower Land**
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen

187

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntgabe über die Auslegung des 20. Beteiligungsberichtes

Gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA wird der 20. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der 20. Beteiligungsbericht liegt

vom 07. Bis 20. Januar 2021

in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 19, aus.

Burg, den

gez. Dr. Burchhardt

188

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verlustanzeige eines Dienstsiegels - Ungültigkeitserklärung

Das Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen und der Nr. 47, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, wird mit Wirkung vom 28. Oktober 2020 für ungültig erklärt.

Burg, den 17.12.2020

gez. Dr. Burchhardt

190

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutagefördern von 315.000 m³ Grundwasser/a zur Beregnung aus drei neu zu errichtenden Brunnen (EB 4/2019, EB 5/2019, EB 6/2019) in der Gemarkung Hohenziatz, Flur 4 und in der Gemarkung Lübars, Flur 16

Die Lübars Agrar GmbH beabsichtigt das Zutagefördern von 315.000 m³ Grundwasser/a zur Beregnung aus drei neu zu errichtenden Brunnen (EB 4/2019, EB 5/2019, EB 6/2019) in der

Gemarkung:	Hohenziatz	Flur:	4	Flurstück(e):	27/14
	Hohenziatz		4		27/57
	Lübars		16		6

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie der Erläuterungsbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden beim Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 337,

im Zeitraum vom

18. Januar 2021 bis einschließlich 18. Februar 2021

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (COVID-19) ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03921 - 949 7403 und unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln möglich.

Burg, den 17. Dezember 2020

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

191

Gemeinde Biederitz

Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL I S.602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBL I S.3154) hat der Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Anspruch
- § 4 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde
- § 5 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Gemeinde
- § 6 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten
- § 7 Pflichten in Tageseinrichtungen
- § 8 Verpflegung
- § 9 Unfallversicherungsschutz
- § 10 Kündigung/ Beendigung

Abschnitt II

- § 11 Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb des Gemeindegebietes
- § 12 Kostenbeitragsschuldner
- § 13 Entstehen und Ende der Beitragspflicht/ Fälligkeit
- § 14 Billigkeitsmaßnahmen
- § 15 Zahlungsverzug
- § 16 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen
- § 17 Wahl der Elternvertretungen

Abschnitt III

- § 18 Datenschutz
- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten und für Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz sowie für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz und in einer Einrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Biederitz betreut werden.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren
 2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 3. Horte für schulpflichtige Kinder
 4. Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen nach den Nummern 1 bis 3.
- (3) Tagespflegestellen können Alternative und Ergänzung zu Tageseinrichtungen sein. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

§ 3 Anspruch

- (1) Der Anspruch eines jeden Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KiFöG LSA in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein ganztägiger Platz in einer Tageseinrichtung umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen eingeschränkt durch die angebotenen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zu wählen. Ein erhöhter Bedarf von bis zu 10 h je Betreuungstag bzw. 50h/Woche kann sich aus der familiären Situation heraus ergeben oder aus anderen begründeten Situationen. Nur bei Zweifeln an der Erforderlichkeit müssen Nachweise erbracht werden.

§ 4 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Biederitz ist Träger von Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie bietet eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an. Verträge werden als Wochenkontingent geschlossen, siehe §3 Abs. 2. Darüber hinaus kann es im Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft geben und Tagespflegestellen.
- (2) Aufnahme in Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gemeindegebiet finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz haben.
- (3) Die in den Tageseinrichtungen einer Ortschaft der Gemeinde Biederitz vorhandenen Betreuungsplätze sind vorrangig an Kinder zu vergeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft haben.
- (4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden und Städten aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes muss die Gemeinde oder Stadt in der das auswärtige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner eine Bestätigung des Rechtsanspruches durch den zuständigen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe als auch ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Gastkinder für eine kurzfristige Betreuung aufgenommen werden. Als kurzfristige Betreuung gilt in der Regel die Aufnahme eines Kindes für höchstens 20 Öffnungstage im Kalenderjahr.

- (6) Die Aufnahme in die Tageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.
- (7) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an den Träger der jeweiligen Einrichtung. Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Träger in Absprache mit der Verwaltung der Gemeinde Biederitz entsprechend der vorhandenen Kapazitäten. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (9) Für die Betreuung ist zwischen dem Träger/ der Tagespflegestelle und den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung des Betreuungsumfanges ist mit einer Frist von regelmäßig bis zum dritten Werktag eines Monats zum darauf folgenden Monat möglich.
- (10) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (11) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten darüber hinaus gemäß § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Konsultation in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz (z.B. Masern) des Kindes erfolgt ist und die vorgeschriebenen Impfungen durchgeführt worden.
- (12) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen außerhalb der Gemeinde liegenden Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen außerhalb der Gemeinde

Personensorgeberechtigte können in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz auch außerhalb des Gemeindegebietes zur Betreuung anmelden. Bevor ein Betreuungsplatz außerhalb der Gemeinde in Anspruch genommen oder wegen Umzuges in die Gemeinde weitergenutzt wird, bedarf es der Zustimmung durch die Gemeinde gemäß § 3 b KiFöG LSA. Hierfür ist eine entsprechende schriftliche Beantragung notwendig.

§ 6 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die täglichen Öffnungs- und Schließzeiten der Tageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Biederitz werden von dem jeweiligen Träger nach Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung für jede Einrichtung gesondert festgelegt. Die Einrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung stimmt mit den Personensorgeberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die in Wochenstunden vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen innerhalb der Gemeinde können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen schließen. Darüber hinaus bleiben die Tageseinrichtungen an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An einzelnen Brückentagen vor, nach und zwischen den Feiertagen können die Tageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtungen können ferner zur Durchführung von pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Die Schließzeiten werden bis zum 01.11. des Vorjahres durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Kostenbeiträge bleiben davon unberührt.

- (4) Kinder haben gemäß Artikel 5 und Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Gemeinde Biederitz soll der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitsstage im Jahr nicht unterschreiten. Schließzeiten der Einrichtung fallen unter diese Regelung.

§ 7 Pflichten in Tageseinrichtungen

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtungen ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist der Tageseinrichtungen durch einen Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Tageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen als den Personensorgeberechtigten ist eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (3) Kinder, welche in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09:00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtungen zu übergeben.
- (4) Soweit die Einrichtung ein elektronisches Zeiterfassungssystem vorhält, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet bei der Übergabe bzw. bei der Abholung des Kindes dieses zu benutzen.
- (5) Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Personensorgerecht, Wohnanschrift, Namen, Telefonnummer, Hinzutreten oder Wegfall von Geschwistern u.ä.), sind dem jeweiligen Träger und der Gemeinde Biederitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Absatz 1-3 Infektionsschutzgesetzes des Kindes oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Tageseinrichtungen zu geben.
- (7) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind jederzeit unverzüglich aus der Tageseinrichtungen abzuholen. Ein Kind gilt insbesondere als erkrankt, wenn es eine Körpertemperatur ab 38,5 Grad Celsius aufweist, es erbricht oder unter Durchfall leidet.
- (8) Die Verabreichung von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Tageseinrichtungen. Die Leitung der Tageseinrichtungen kann u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
1. eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 2. eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 3. eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Träger aller Tageseinrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes sichern gemäß § 5 Absatz 7 KiFöG LSA die Bereitstellung einer kindgerechten warmen Mittagsverpflegung zu. Die Kosten hierfür sind kein Bestandteil der Kostenbeiträge. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend gemacht. Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Essensanbietern. Dazu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke.
- (2) In den Einrichtungen ist es den Personensorgeberechtigten in der Regel nicht gestattet, einen anderen als den in der Tageseinrichtungen ausgewählten Essenanbieter mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen. Ausnahmen können im Einzelfall z.B. aus medizinischen oder religiösen Gründen zugelassen werden.

- (3) Die Frühstücks- und Vesperversorgung in den Einrichtungen im Gemeindegebiet sichern die Personensorgeberechtigte selbst ab bzw. kann durch die jeweilige Tageseinrichtung organisiert werden. Die hierfür ggf. anfallenden Entgelte sind ebenfalls kein Bestandteil der Kostenbeiträge.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

- (1) In allen Tageseinrichtungen gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Abholberechtigten beim Verlassen der Tageseinrichtung.

§ 10 Kündigung/ Beendigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages in einer gemeindeeigenen Einrichtung kann bis zum 3. Werktag eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich an den Vertragspartner zu richten. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung maßgeblich. Bei Nichteinhaltung der Frist durch die Personensorgeberechtigten ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Kündigung durch die Gemeinde ist darüber hinaus zu begründen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei schwerwiegenden Vertragsverstößen oder schwerer Krankheit.

Abschnitt II

§ 11 Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht kostendeckende monatliche Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten und der jeweiligen Altersstufe wie im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb der Gemeinde Biederitz, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Erfolgt die Betreuung eines Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats an nur oder an weniger als 10 Öffnungstagen, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. des jeweils vollen Kostenbeitrages im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle aufgrund von Krankheit, Urlaub, Rehabilitationsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen sowie in Schließzeiten, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen oder sonstigen betrieblich notwendigen Schließungen nicht besucht.
- (5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe), entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (6) Für die Hortbetreuung in Schulzeiten sowie für die Ferienhortbetreuung wird ein monatlicher Kostenbeitrag gemäß Anlage 1c erhoben.
- (7) Werden Kinder aus Ländern oder Bundesländern, mit denen das Land Sachsen-Anhalt keinen Staatsvertrag hat, dauerhaft betreut, ist der Gastbeitrag*20 Tage/Monat (siehe Kostenbeitragstarif) zu zahlen. Dauerhaft bedeutet in diesem Zusammenhang eine durchgängige Betreuung von mindestens drei Wochen.
- (8) Für die als Gastkind gem. § 4 Absatz 5 betreuten Kinder wird ein Tagessatz je Betreuungstag entsprechend der Betreuungszeit und ihrer Altersstufe erhoben. Der Tageskostenbeitrag beträgt ein Zwanzigstel der vereinbarten monatlichen Elternbeiträge für die jeweilige Tageseinrichtung, welche durch die Kostenbeiträge festgelegt sind. Wird das Gastkind in einer Tageseinrichtung weniger als 10 Öffnungstage im

Monat betreut, erfolgt eine Kostenbeitragsenerhebung in Höhe von 50 v.H. des jeweils vollen Kostenbeitrages im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

- (9) Die Gemeinde erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle abgeholt wird. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) der Anlage des Kostenbeitragsstarifs für die Betreuung innerhalb der Gemeinde Biederitz erhoben.
- (10) Erfolgt eine Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, wird hierfür ein zusätzlicher Kostenbeitrag je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3b) der Anlage des Kostenbeitragsstarifs für die Betreuung innerhalb der Gemeinde Biederitz erhoben.

§ 12 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig gegenüber der Gemeinde Biederitz sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes bzw. Personen, welche die Betreuung eines Kindes veranlasst haben.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- (2) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle ausscheidet.
- (3) Der für den Besuch der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (4) Der Altersgruppenwechsel erfolgt regelmäßig zum 01. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes auf den ersten eines Monats, so erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des laufenden Monats. Für alle übrigen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats nach dem Geburtstag.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen bei der Gemeinde Biederitz.

§ 15 Zahlungsverzug

- (1) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Gemeinde Biederitz das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (2) Unabhängig vom Verfahren nach Absatz 1 kann die Gemeinde Biederitz den Betreuungsplatz fristlos zum Ende eines Monats kündigen bzw. eine solche Kündigung von dem Träger der Einrichtung/ Tagespflegestelle verlangen, wenn die Kostenbeiträge innerhalb der letzten 12 Monate drei Monate gar nicht oder nur teilweise entrichtet wurden. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Begründung zu erfolgen. Im Falle einer Betreuung außerhalb der Gemeinde Biederitz kann die Bewilligung zur auswärtigen Kinderbetreuung widerrufen werden.

§ 16 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen

- (1) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger

der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtungen. Es wird keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

- (2) Die Kindereinrichtungen der Gemeinde Biederitz sind ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) und werden folgend BgA genannt. Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs.2 Nr.4 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindereinrichtungen.
- (3) Der BgA erhält bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 17 Wahl der Elternvertretungen

Die Wahl der Elternvertretungen erfolgt nach eigenständiger Satzung.

Abschnitt III

§ 18 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde, einem freien Träger oder einer Tagespflegestelle willigen die Personensorgeberechtigten in die Datenübermittlung an die Gemeinde Biederitz, an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Jerichower Land sowie die Nutzung, Verarbeitung und Speicherung der Daten durch die Gemeinde Biederitz ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragerhebung erforderlich sind.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Etwaige Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenbeiträge betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet. Wird in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle in Anspruch genommen, ist unabhängig der Betreuungsform ein Kostensatz in Höhe von 20,- € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle hinaus betreut, so kann unabhängig der Betreuungsform für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,- € erhoben werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können, ausgenommen des Abs. 2, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der/ die Bürgermeister/in der Gemeinde Biederitz.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz vom 10.05.2019 außer Kraft.

Biederitz, den 18.12.2020

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

**Anlage zur Satzung
über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz**

Kostenbeitrag je Monat für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle innerhalb der Gemeinde Biederitz

1a) Anzahl Stunden für die Kinderkrippe Kostenbeitrag für die Krippenbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle je Monat

bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche	130,00 €
bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche	145,00 €
bis 7 h / Tag bzw. 35 h / Woche	160,00 €
bis 8 h / Tag bzw. 40 h / Woche	175,00 €
bis 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche	190,00 €
bis 10 h / Tag bzw. 50 h / Woche	205,00 €

1b) Anzahl Stunden für den Kindergarten Kostenbeitrag für die Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle je Monat

bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche	118,00 €
bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche	128,00 €
bis 7 h / Tag bzw. 35 h / Woche	138,00 €
bis 8 h / Tag bzw. 40 h / Woche	148,00 €
bis 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche	163,00 €
bis 10 h / Tag bzw. 50 h / Woche	173,00 €

1c) Hort Kostenbeitrag für einen Hortplatz in einer Kindertagesstätte je Monat

Schulhort (ohne Ferienhortbetreuung)

Anzahl Stunden für den Hort	Kostenbeitrag je Monat
Bis 4 h/Tag bzw. 20 h /Woche	30,00 €
Bis 5 h/Tag bzw. 25 h /Woche	45,00 €
Bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	60,00 €

Schulhort mit Ferienhortbetreuung

Bis 4 h/Schulzeit + 5 h/Ferienhort	48,00 €
Bis 4 h/Schulzeit + 6 h/Ferienhort	52,00 €
Bis 4 h/Schulzeit + 7 h/Ferienhort	57,00 €
Bis 4 h/Schulzeit + 8 h/Ferienhort	63,00 €
Bis 4h/Schulzeit + 9h/Ferienhort	68,00 €
Bis 4h/Schulzeit + 10 h/Ferienhort	72,00 €

Bis 5h/Schulzeit + 5h/Ferienhort	63,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 6h/Ferienhort	67,00 €
Bis 5 h/Schulzeit + 7 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 8 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 9h/Ferienhort	72,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 10 h/Ferienhort	72,00 €

Bis 6h/Schulzeit + 5 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 6h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 7 h/Ferienzeit	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 8 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 9 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6 h/Schulzeit + 10 h/Ferienhort	72,00 €

2) Geschwisterregelungen

- a) Gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG LSA in der jeweils gültigen Fassung darf für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.
- b) Der Kostenbeitrag ist abweichend von § 13 Abs.4 KiFöG im Satz 1 so geregelt, dass im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 nur für das älteste betreute Kind und jedes weitere Kind der Elternbeitrag zu entrichten ist, wenn das die Schule besucht.
- c) Die Geschwisterregelungen gemäß KiFöG finden im Hortbereich wie folgt Anwendung:
Zusätzlich gewährt die Gemeinde Biederitz für Familien mit 2 oder mehr Hortkindern in Betreuung, die nicht gleichzeitig von der Geschwisterregelung des LSA Gebrauch machen können, eine Ermäßigung für die Hortplätze wie folgt:

Bis 4 h/Tag bzw. 20h/Woche	23,00 Euro/Monat
Bis 5 h/Tag bzw. 25h/Woche	34,00 Euro/Monat
Bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	44,00 Euro/Monat
 Für 6h/Tag bzw. 30 h/Woche All inclusive	 65,00 Euro/Monat

3) Sondergebühren

Betreuungs- bzw. Öffnungszeit Sondergebühren

- a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit
(je angefangene Stunde) 25,00 €
- b) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde) 20,00 €

4) Gastkinder – Gastbeiträge gemäß § 11 Abs

192

Gemeinde Biederitz

**Satzung
über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen und die
Gemeindeelternvertretung in der Gemeinde Biederitz**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 19 Abs.2 und 4 des Gesetzes zur Tageseinrichtung und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. 03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2020 (GVBl. LSA Nr. 1/2020) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Biederitz gemäß § 19 Abs. 2 und 4 KiFöG LSA geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung sowie die Kreiselternvertreter.

§ 2 Kuratorium

(1) Die Personensorgeberechtigten (Elternschaft) der Kindertageseinrichtung wählen wenigstens zwei Elternvertreter in das Kuratorium der Einrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind,

soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertretern Berücksichtigung finden, indem je Gruppe ein Elternvertreter gewählt werden kann.

Sind in einer Kita Gruppen gebildet worden, so wählt die Elternschaft jeder Gruppe aus ihrer Mitte heraus einen/eine Elternvertreter/in für das Kuratorium sowie in einem getrennten Wahlgang dessen/deren Stellvertreter/in. Sofern in einer Kita keine Gruppen gebildet werden, wählt die Elternschaft der Kita aus ihrer Mitte heraus wenigstens 2 Elternvertreter/innen für das Kuratorium.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag die Kindertageseinrichtung besuchen.

(3) Die Personensorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(4) Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von ihnen ist nur einer wählbar

Wahlberechtigte, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind selbst nicht wählbar. (Interessenkonflikt vermeiden)

Die Amtszeit der Elternvertreter/in im Kuratorium und ihrer Stellvertreter/in beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines/einer neuen Elternvertreter/in oder Stellvertreter/in.

Die Gültigkeit der Wahl der Elternvertreter/in für das Kuratorium kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Wahl gegenüber der Verwaltung der Einheitsgemeinde Biederitz zu erklären und zu begründen. Die Verwaltung entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und damit das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst wurde.

Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes im Kuratorium ist zulässig und schriftlich gegenüber der leitenden Betreuungskraft zu erklären. Die Kita Leitung lädt dann mit einer Frist von 1 Monat zu einer Wahlversammlung ein, um einen Nachfolger/in zu bestimmen.

Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita endet automatisch auch die Amtszeit als Elternvertreter/in im Kuratorium.

§ 3 Gemeindeelternvertretung

(1) Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas, unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Gemeinde Biederitz und den Ortsteilen befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Einheitsgemeinde gibt.

(2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Biederitz wählen für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung in die Gemeindeelternvertretung (§ 19 Absatz 4 KiFÖG). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt sowie einen Kreiselternvertreter. Dazu lädt ein Beauftragter der Gemeinde Biederitz alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Diese Sitzung findet zwischen dem 1. September und dem 15. November statt. In der Einladung wird explizit auf die Wahlhandlung hingewiesen und das Wahlverfahren kurz beschrieben.

(3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens 3 Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(5) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung und die Kreiselternvertretung sind die gewählten Elternvertreter aus den Kindereinrichtungen.

(6) Die Elternvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Elternvertretungen und die Kreiselternvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren in der Zeit von September bis November innerhalb einer Wahlperiode gewählt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Wahl zur bestehenden Gemeindeelternvertretung bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit unberührt.

(2) Der Wahltag ist vom Wahlleiter mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Wahlbekanntmachung hat bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.

(3) Die Wahlberechtigten werden durch Aushang in der Einrichtung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Der Aushang erfolgt in jeder Einrichtung durch den Wahlleiter.

§ 5 Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind der Leiter und deren Stellvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung bei Kuratoriumswahlen. Der Wahlvorstand für die Wahl der Gemeindeelternvertretung wird aus der Verwaltung der Gemeinde Biederitz, bestehend aus 2 Personen, entsendet.

(2) Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.

(3) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

§ 6 Wahl und Niederschrift

(1) Die Wahlen der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(2) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen.

(3) Grundsätzlich soll die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen. Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, soweit kein Wahlberechtigter widerspricht.

(4) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden als vorgeschrieben sind. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchgestrichen oder durch Zusätze gekennzeichnet ist.

(5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

(7) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. Dem Vorsitzenden und

2. Dem Stellvertreter

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden auf Wunsch der Gemeindeelternvertreter. Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung. Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes zur Gemeindeelternvertretung und Kreiselternvertretung ist zulässig.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 8 Bekanntgabe

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis zu den Elternvertretungen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Wahlleiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder oder scheidet aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz,

Dienstsigel

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

193

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

über den Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, südlich der Straße „An der Waldschänke“ in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 08.12.2020 mit Beschluss BV/092/2020/1 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“ in der Ortschaft Hohenwarthe gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe, südlich der Straße „An der Waldschänke“ und beinhaltet die Flurstücke 10130, 10133 und 10138 der Flur 2 in der Gemarkung Hohenwarthe.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

194

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Pietzpuhl
7. Februar 2021

1.

Das Wählerverzeichnis zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Pietzpuhl kann in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis 22. Januar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten (bitte beachten Sie die Veröffentlichung zu den coronabedingten Änderungen der Öffnungszeiten; diese können auch unter folgender Telefonnummer erfragt werden 039222/9080) im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, (zur Überprüfung der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten, eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA)). Der Zugang ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Nach § 18 Abs. 1 KWO LSA haben Wahlberechtigte zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht ebd. Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22. Januar 2021 – 12:00 Uhr bei der Gemeinde Möser, Dienstgebäude, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. (§ 19 KWG LSA)

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 22. Januar 2021 – 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet (§ 18 KWG LSA).

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Januar 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

4.2

die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Möser schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO LSA gilt entsprechend.

Der Antragsteller muss Familienamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **5. Februar 2021 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein Stimmzettel
- ein Stimmzettelumschlag
- ein Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 17. Dezember 2020

gez. Köppen

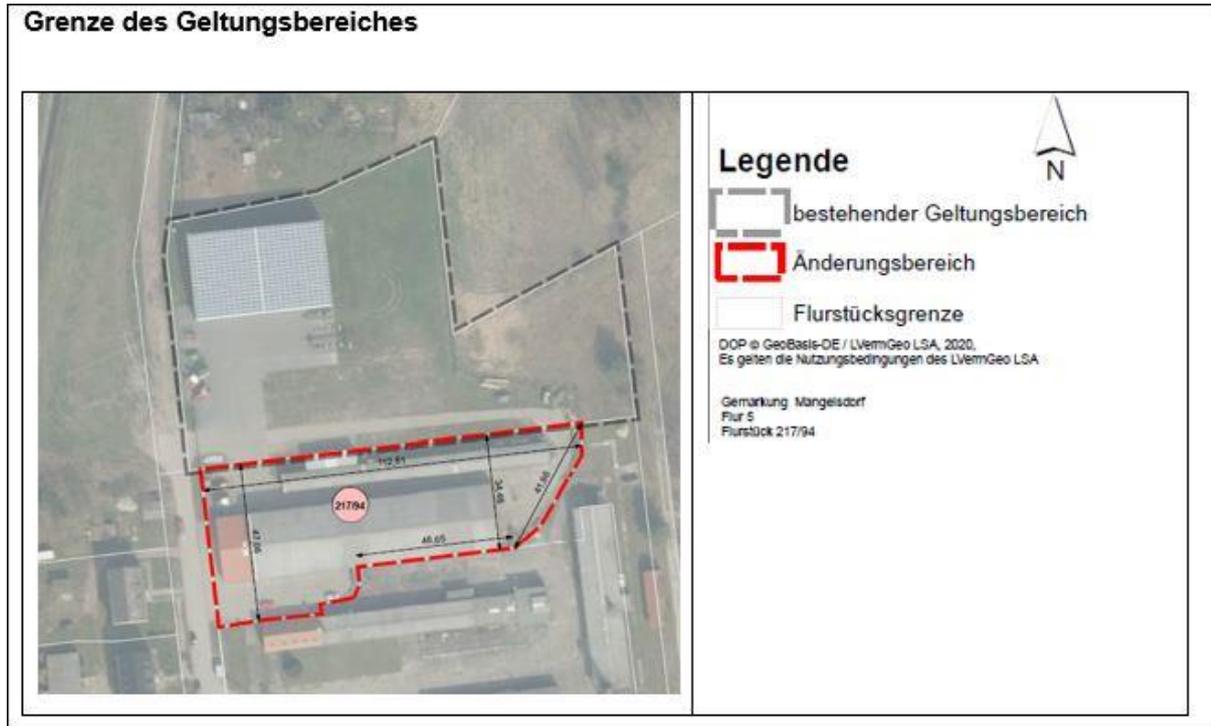
Dienstsiegel

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2020 den Beschluss gefasst, den fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ in Kleinmangelsdorf zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Werkstatthalle auf dem Flurstück 217/94 der Flur 5 in der Gemarkung Mangelsdorf geschaffen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Kleinmangelsdorf an der Friedensstraße und wird im Süden durch Wohnbebauung, im Norden und Osten durch Ackerflächen und im Westen durch die Friedensstraße begrenzt.

Der Beschluss-Nr.: BV/161/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.



Jerichow, den 17.12.2020

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Stadt Gommern

Bekanntmachung der Auslegung

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift Stadt Gommern, OT Karith Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 den Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt.

Der Bebauungsplan „An der Straße nach Pöthen“ ist seit dem 11.04.1994 wirksam.

Es ist geplant, östlich der „Gommeraner Straße“ einen Radweg anzulegen. Dies ist zzt. nicht möglich, da gemäß Bebauungsplan im Bereich des geplanten Radweges eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Um die Planung zu ermöglichen, wird eine Änderung bzw. Teilaufhebung des Bebauungsplanes erforderlich.

Außerdem werden die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft und in Teilen anpasst, damit der Bebauungsplan den aktuellen Gegebenheiten und Planungszielen entspricht. Zudem werden die Festsetzungen förmlich in Hinblick auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen aktualisiert. Die Festsetzungen bleiben jedoch im Wesentlichen inhaltlich unverändert bestehen.

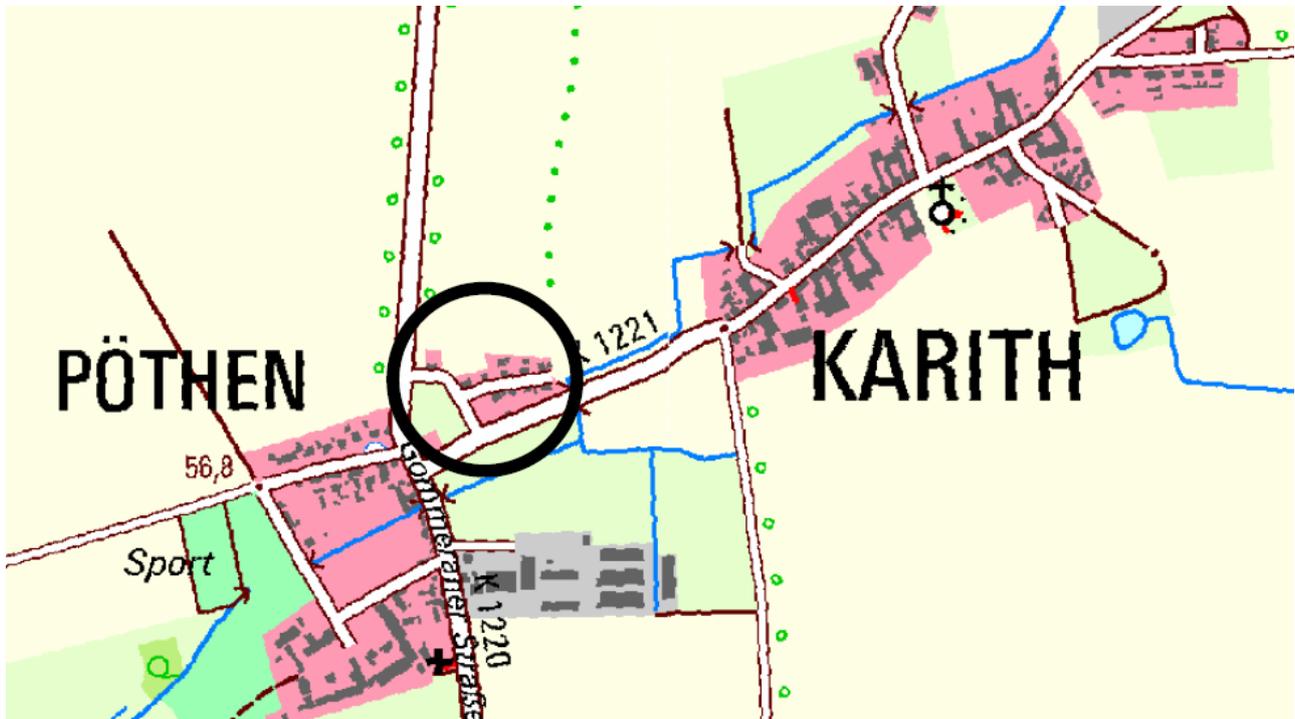
Die örtliche Bauvorschrift wird ebenfalls überprüft und aktualisiert.

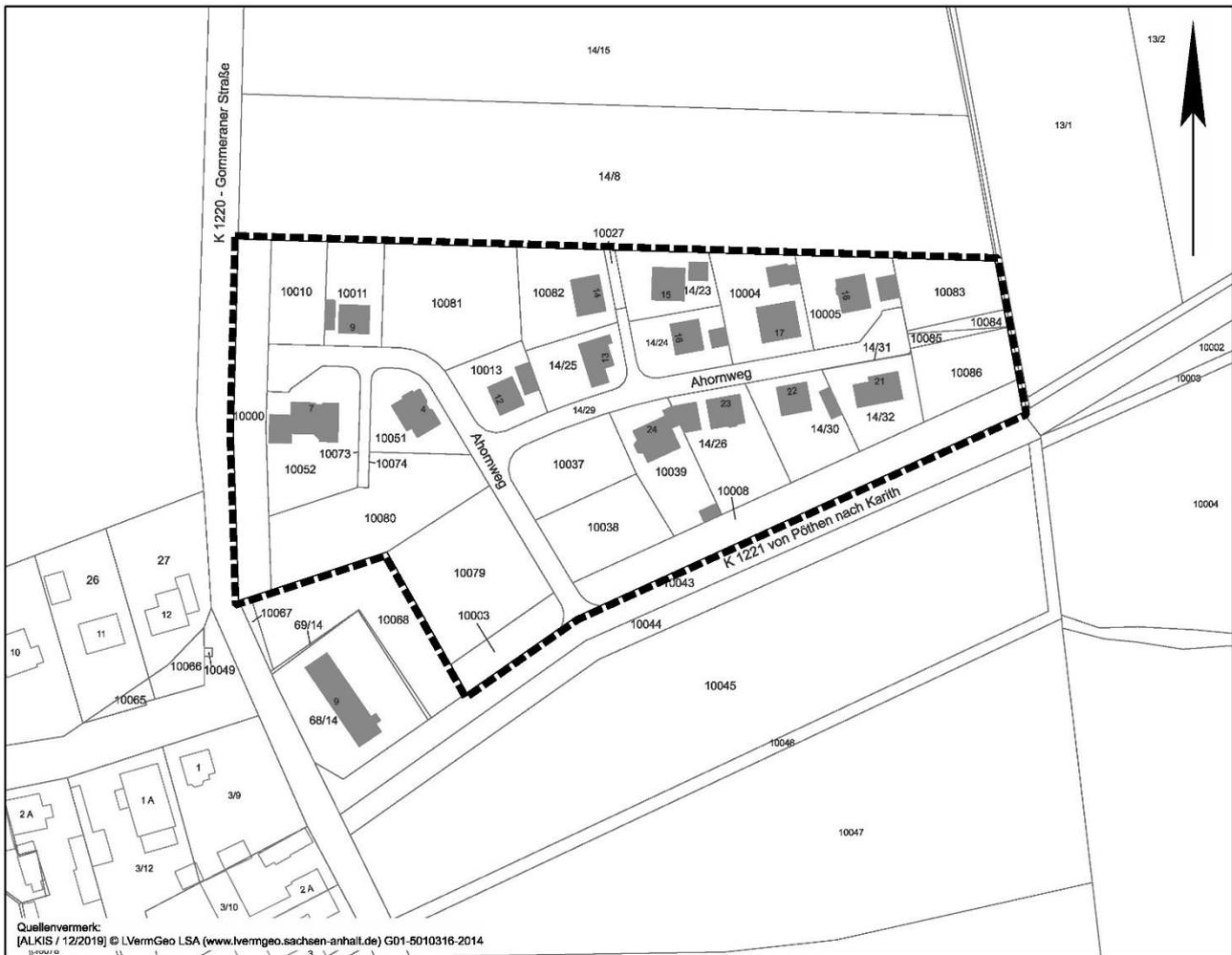
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt.

Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß diesem Verfahren kann von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4) abgesehen werden. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden.

Die Lage und Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind nachstehend dargestellt:





Die Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich über den Entwurf der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern.

Der Planentwurf und die Begründung liegen aus in der Zeit:

vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs	von	9.00-12.00 Uhr	
dienstags	von	9.00-12.00	und 13.00-17.30 Uhr
donnerstags	von	9.00-12.00	und 13.00-16.00 Uhr
freitags	von	9.00-11.00 Uhr.	

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778917 vereinbart.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gommern, den 14.12.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Stadt Möckern

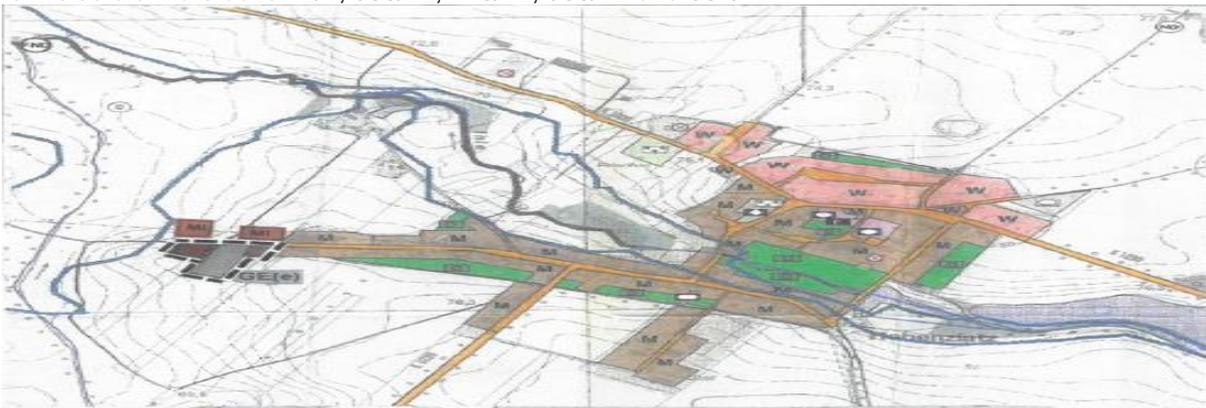
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/ 2015 „Alt Frose“ der Stadt Möckern OT Hohenzitz

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 02/ 2015 der Stadt Möckern „Alt Frose“ OT Hohenzitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr..12, S. 288) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss trägt die Beschluss-Nr.: SR 255 (27-09) 2018. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung und die zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 02/ 2015 der Stadt Möckern „Alt Frose“ OT Hohenzitz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplansatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/ 2015 der Stadt Möckern „Alt Frose“ OT Hohenzitz ist aus dem nachstehend veröffentlichten Kartenausschnitt zu entnehmen. Er liegt am westlichen Ortsrand der OT Hohenzitz, an der Straße „Alt Frose“, in der Flur 6 der Gemarkung Hohenzitz und umfasst teilweise die Flurstücke 12/1, 388/12, 145/12, 385/12 und 384/12.



Gegenstand des Bebauungsplanes ist es ein eingeschränktes Gewerbegebiet und ein Mischgebiet planerisch festzusetzen und so eingetretene Entwicklungen in die gemeindliche Planung einzufügen. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 02/ 2015 „Alt Frose“ wurde im Parallelverfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern OT Hohenzitz durchgeführt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 02/ 2015 „Alt Frose“ einschließlich Begründung sowie zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Mark 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 8 während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung auf Dauer einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.moeckern-flaeming.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möckern, den 17.12.2020

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

198

Wasserverband Burg

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit

zwischen

dem **Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming**, Weizenberge 58, 39261 Zerst/Anhalt, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Andreas Dittmann

nachfolgend „AWZ“ genannt

und

dem **Wasserverband Burg**, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Mario Schmidt

nachfolgend „Verband“ genannt

Präambel

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 3 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der AWZ und der Verband leisten sich gegenseitig technische Hilfe bei der Reinigung von Schmutzwasserkanälen. Der jeweilige Umfang der eingesetzten Technik und/ oder Personal wird zwischen den Parteien im letzten Quartal des Vorjahres nach Einsatztagen festgelegt.

§ 2

Form und Finanzierung

Die jeweilige Dienstleistung wird zu festen Stundensätzen erbracht. In den Stundensätzen ist ein Gewinnanteil nicht einkalkuliert. Die gegenseitigen Leistungen werden rein kostendeckend erbracht, sodass insgesamt ein kooperatives Konzept vorliegt, das rechtfertigt, die gegenseitigen Leistungen der Vertragsparteien gemäß der Vorschrift des § 108 Abs. 6 GWB ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren durchführen zu können.

Die Abrechnung erfolgt nach den darauf kalkulierten Verrechnungspreisen für Technik (Kraftstoffkosten und Spülwasser sind vom Nutzer zu tragen) und Personal.

Die Kalkulationen sind jährlich durchzuführen und den Parteien vorzulegen.

Als Grundlage des finanziellen Ausgleichs ist der nachgewiesene Zeitaufwand zu dokumentieren.

Unterstützungsleistungen im Havariefall werden über Einzelbeauftragung und auf Nachweis abgerechnet.

§3 Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt als unbefristet und ist mit einer Frist von einem Jahr beidseitig kündbar.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist nachweisbar zuzustellen. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§4 Zweckvereinbarungsanpassungen

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Bestimmungen, werden die Parteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§5 Salvatorische Klausel

Sollten sich Vereinbarungen oder Festlegungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird durch diese Teilunwirksamkeit die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine etwaig ungültige und/oder unklare vertragliche Festlegung ist so auszulegen beziehungsweise zu ergänzen, dass der von beiden Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.

Zerbst/Anhalt, 20.11.2020

gez. Andreas Dittmann, Verbandsgeschäftsführer
AWZ Elbe-Fläming (Dienstsiegel)

Burg, 11.12.2020

gez. Mario Schmidt, Verbandsgeschäftsführer
Wasserverband Burg (Dienstsiegel)

199

Wasserverband Burg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsgebühren-satzung (SWGS) vom 06.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (2) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührensatz

„(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,78 EUR / Kubikmeter.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2021 in Kraft.

Burg, den 3. Dezember 2020

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

200

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 16.12.2020**

Freiwilliger Landtausch: **Theeßen**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0906/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Theeßen nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Theeßen	1	128/3
Theeßen	3	92/80; 95/80;122/75
Theeßen	4	296/156; 297/156; 299/156; 527/146; 529/146

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 14,43 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörende Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

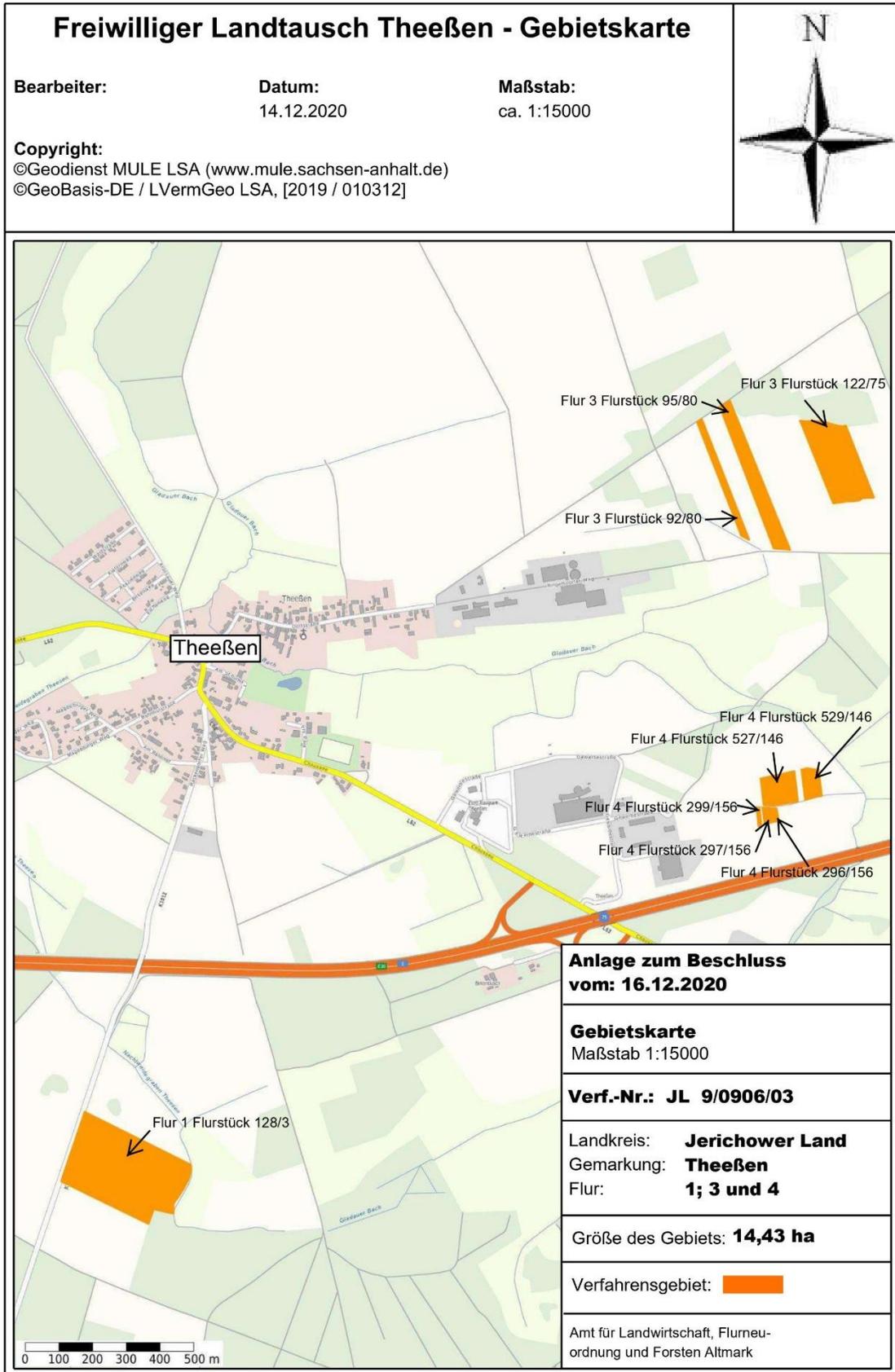
Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf

Sachgebietsleiterin



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.